

Habe ich einen Anspruch auf eine Gehaltserhöhung?

Wiesbaden. Viele Menschen arbeiten seit Jahren im selben Unternehmen, leisten gute Arbeit und übernehmen Verantwortung. Irgendwann stellt sich dann die Frage: Ist jetzt eine Gehaltserhöhung gerechtfertigt – oder sogar rechtlich durchsetzbar?

„Wenn zur Gehaltserhöhung keine Regelung im Arbeitsvertrag steht, gibt es grundsätzlich auch keinen Anspruch darauf“, erklärt Jakob T. Lange, Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Anders sieht es entsprechend aus, wenn vertraglich unter bestimmten Konditionen eine Gehaltsverbesserung vereinbart ist. Ein Anspruch auf Lohnanpassung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann sich zum Beispiel aus dem geltenden Tarifvertrag ergeben. Und ein Arbeitsvertrag kann für solche Fälle auf einen Tarifvertrag verweisen.

Mitunter ist bei der Frage auch der Gleichbehandlungsgrundsatz relevant. Der besagt, dass alle Beschäftigten eines Unternehmens gleich behandelt werden müssen, sofern es keinen sachlichen Grund für eine Unterscheidung gibt. Zu den sachlichen Gründen zählen zum Beispiel Leistungsunter-



Regelmäßig mehr Geld? In vielen Fällen müssen Beschäftigte dafür eigenständig mit dem Arbeitgeber verhandeln. Foto: Christin Klose/dpa-mag

schiede, besondere Qualifikationen oder unterschiedliche Aufgaben.

Gewährt ein Arbeitgeber also

bestimmten Beschäftigten nach allgemeinen Kriterien einen Vorteil wie eine Lohnerhöhung, müssen alle Mitarbeiter, die die-

se Kriterien erfüllen, gleichermaßen profitieren.

Ist das nicht der Fall, kann es sein, dass sich ein Anspruch auf

Gehaltserhöhung gerichtlich durchsetzen lässt. Etwa, wenn ein einzelner Mitarbeiter in einem Team von zehn Beschäftigten mit vergleichbarer Tätigkeit und ohne messbare Leistungsunterschiede als einzige Person von einer Gehaltserhöhung ausgeschlossen wird.

Jakob T. Lange verweist auf einen weiteren Fall, bei dem unter Umständen ein Anspruch auf Gehaltserhöhung möglich ist. Der Fachanwalt führt als Beispiel einen Betrieb an, der zwar nicht tarifgebunden ist und bei dem kein Tarifvertrag Anwendung findet, aber in dem es einen Betriebsrat gibt.

Das Gremium hat dann zum Beispiel Mitbestimmungsrechte zur Verteilung des zur Verfügung stehenden Geldes, wenn der Arbeitgeber eine Gehaltserhöhung vorsehen möchte. Aus einer daraus erfolgenden Betriebsvereinbarung könne sich letztendlich auch eine Lohnerhöhung ergeben, so der Fachanwalt.

Zur Person: Jakob T. Lange ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV). (DPA)

Kein Konto, keine Kohle: Rente bald nur noch per Überweisung

Berlin. Die Rente bar ausgezahlt bekommen? Was ungewöhnlich klingt, ist laut der Deutschen Rentenversicherung (DRV) tatsächlich noch für rund 3.300 der knapp 21 Millionen Ruheständler in Deutschland Realität. Weil sie kein Bankkonto haben oder ihre Rente nicht auf dieses überwiesen haben wollen, bekommen sie Monat für Monat einen Scheck zugesandt, den sie bei einer Bank ihrer Wahl zur Barauszahlung vorlegen können. Damit ist aber bald Schluss, der Service wird zum Ende des Jahres eingestellt. Ab 2026 benötigen daher alle Rentnerinnen und Rentner in Deutschland ein Girokonto, auf das die Rente fließen kann, teilt die DRV mit. Wer Probleme hat, ein Konto zu eröffnen, kann bei Bedarf ein sogenanntes Basiskonto eröffnen, auf das jede EU-Bürgerin und jeder EU-Bürger Anspruch hat.

Der Rentenservice der Deutschen Post, der für die Auszahlung der Renten zuständig ist, hat Betroffene mehrfach über die Einstellung der Bar-

auszahlung informiert. Bereits im September 2024 seien entsprechende Schreiben versandt worden, auch 2025 wurde mehrfach schriftlich darüber informiert, teilt die DRV mit.

Betroffene sollten sich entsprechend zügig mit ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen und diesem eine gültige Kontoverbindung mitteilen. Die jeweiligen Kontaktdaten finden sich zum Beispiel in der Renteninformation oder dem Rentenbescheid. Bequemer geht's online: Mit Hilfe eines E-Antrags auf der Webseite der Deutschen Rentenversicherung lassen sich die Informationen schnell und einfach übermitteln.

Wer sich bis zum Jahresbeginn nicht rührt, muss mit einer kurzzeitigen Unterbrechung der Rentenzahlung rechnen, bis die Überweisungsformalitäten geklärt sind. Die ausgebliebenen Zahlungen fallen dadurch laut DRV aber nicht weg. Sie laufen auf und werden entsprechend nachgezahlt. (DPA)